

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 1. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Freiraummanagement, Bachelor
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Höxter
Datum: 04.06.2019
Akkreditierungsfrist: 01.03.2019 - 28.02.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Zusammen mit diesem Beschluss ergehen die folgenden Hinweise:

- Der Akkreditierungsantrag wurde unter der Programmbezeichnung „Freiraummanagement“ eingereicht, der Akkreditierungsbericht bezieht sich ausschließlich auf diesen Namen und auch auf der Webseite der Hochschule wird der Studiengang offensichtlich unter dieser Bezeichnung beworben. Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass dieser Name in den vorliegenden Studiengangsunterlagen nicht einheitlich Verwendung findet. Auf dem Deckblatt der Bachelorprüfungsordnung und im Modulhandbuch, nicht jedoch in der Praxissemesterordnung und im Diploma Supplement, firmiert der Studiengang mit dem Zusatz „Digital Vernetzen, Nachhaltig Entwickeln“; ob es sich dabei um einen offiziellen Bestandteil der Programmbezeichnung handelt, bleibt unklar. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Erweiterung des Studiengangsnamens nach § 28 Studienakkreditierungsverordnung NRW eine

genehmigungspflichtige Änderung darstellen würde. Insofern wäre in den für den Studiengang relevanten Unterlagen bis auf Weiteres die zur Akkreditierung beantragte Programmbezeichnung "Freiraummanagement" zu verwenden.

- Gemäß Seite 6 des Akkreditierungsberichts ist in § 4 der Bachelorprüfung festgelegt, dass einem ECTS-Leistungspunkt „die Annahme einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden“ zugrunde gelegt wird. Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass in der ihm vorliegenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung die Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation nicht verankert ist, was i.S. von § 8 Studienakkreditierungsverordnung NRW (Erläuterung) nach Möglichkeit nachgeholt werden sollte.
- Ebenfalls auf Seite 6 des Akkreditierungsberichts wird zudem konstatiert, dass die genannte Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation in den Modulen „Praxissemester“ und „Bachelorarbeit“, „in denen 30 Stunden pro Credit angesetzt sind“, durchbrochen wird. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass i.S. von § 8 Studienakkreditierungsverordnung NRW (Erläuterung) der für den Studiengang als Äquivalent für einen Leistungspunkt festgelegte konkrete Stundenwert auf *alle Module* des Studiengangs angewendet werden sollte.
- § 4 der Bachelorprüfungsordnung ist in der Inhaltsübersicht – nicht jedoch im Fließtext – mit „Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, dualer Studiengang“ überschrieben. Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass das Programm, dem Antrag der Hochschule entsprechend, als Vollzeitpräsenz- und nicht als dualer Studiengang akkreditiert wird.
- In Widerspruch zu der in § 4 (2) festgelegten Regelstudienzeit von sieben Semestern heißt es in § 5 der Prüfungsordnung, „Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters (!) abgeschlossen sein kann.“ Und im weiteren Verlauf: „Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung [...] soll in der Regel zu Beginn des achten Semesters (!) erfolgen“. Da der als Anhang zur Prüfungsordnung verankerte Studienverlaufsplan auf einen Abschluss in sieben Semestern ausgerichtet ist und die FachgutachterInnen dem Programm auf dieser Grundlage einen „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“ attestiert haben (Seite 13 Akkreditierungsbericht) geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und der Studiengang im Einklang mit § 12 (5) Studienakkreditierungsverordnung NRW so gestaltet ist, dass ein Abschluss in der festgelegten Regelstudienzeit von sieben Semestern möglich ist.
- Die Bachelorprüfungsordnung liegt dem Akkreditierungsrat in einer nicht genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vor, findet aber gemäß § 39 „Übergangsbestimmungen“ auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018 (!) in den Studiengang eingeschrieben werden. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung zeitnah in Kraft gesetzt wird.

